

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 35 (2017)

Artikel: Racial Profiling bei Polizeikontrollen : ein Problem der Wahrnehmung?

Autor: Naguib, Tarek

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Racial Profiling bei Polizeikontrollen – ein Problem der Wahrnehmung?

NAGUIB TAREK * & KOLLABORATIVE FORSCHUNGSGRUPPE ZU
RACIAL PROFILING IN DER SCHWEIZ**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	383
I. Ausgangslage	384
II. Erfahrungen von People of Color	386
1. Spektrum von Erlebnissen	386
2. Symptomatische Erfahrungen	389
3. Umgangsformen	391
III. Sichtweisen der Polizei	394
1. Spektrum von Reaktionen	394
2. Symptomatische Wahrnehmungen	401
3. Umgangsformen	401
IV. Einordnungen aus Sicht der Critical Race Theory	403
1. Enges Rassismusverständnis	404
2. Distanzierung als Machtreflex	405
3. Stereotype Repräsentation	407
V. Plädoyer für eine antirassistische Polizeikultur	408
1. Ausweitung des Rassismuskonzepts	408
2. Erfahrung als Wissen	409
3. Perspektiven einer antirassistischen Polizeikultur	410
Literaturverzeichnis	411

Zusammenfassung

Das Referat hat zum Ziel, die verschiedenen Perspektiven auf das Phänomen des *Racial Profiling* darzustellen und kritisch zu würdigen. In einem ersten Schritt wird eine Einordnung des Begriffs Racial Profiling aus völker- und verfassungsrechtlicher Perspektive vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird gestützt auf einer explorativ-qualitativen

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Sozialrecht, ZHAW (Teile 1, 3, 4 und 5).

** Daniel Egli, Ellen Höhne, Rea Jurcevic, Tino Plümecke, Sarah Schilliger, Florian Vock, Mohamed Wa Baile, Claudia Sumirah Wilopo (Teil 2).

Untersuchung anhand von 30 Interviews aufgezeigt, wie *People of Color* und Schwarze Menschen, die von Racial-Erfahrung berichten, das Problem erleben und wie sie damit umgehen. In einem dritten Schritt wird gestützt auf eine Literaturanalyse und Interviews mit Angestellten aus der Polizei – namentlich PolizistInnen, Polizeipsychologen, Polizeikommandanten und AusbilderInnen – die Sichtweise der Polizei auf das Phänomen dargelegt. In einem vierten Schritt wird anhand einer Analyse der Medienberichterstattung eine erste grobe Einschätzung zur Wahrnehmung des Phänomens in der Öffentlichkeit vorgenommen. Abschliessend werden die Ergebnisse aus rassismustheoretischer Perspektive auf der Grundlage der Critical Race Theory gewürdigt, ergänzt um Sichtweisen von Fachpersonen im Bereich des Menschenrechtsschutzes..

Résumé

La contribution a pour but de présenter les différentes perspectives face à ce phénomène et d'en offrir une appréciation critique. Dans un premier temps, nous offrirons une définition de ce qu'est le profilage racial sous l'angle du droit international et constitutionnel. Ensuite, nous rapporterons les résultats d'une étude qualitative et exploratoire basée sur 30 entretiens menés avec des personnes de couleur ayant subi une expérience de profilage racial ; nous verrons comment elles ont vécu cela et comment elles ont géré la situation. Dans un troisième temps, nous envisagerons la perceptive de la police, par le biais d'entretiens avec des agents de police, des psychologues de la police, des commandants de police et des formateurs. Nous analyserons également comment le phénomène est rapporté dans les médias, et ce que cela peut nous dire de l'opinion publique sur le sujet. Finalement, nous envisagerons les résultats sous l'angle théorique de la Critical Race Theory, que nous compléterons par le point de vue de spécialistes de la protection des droits de l'homme.

I. Ausgangslage

Mohamed W. B. wurde gebüsst, weil er sich weigerte, einer polizeilichen Anordnung am Hauptbahnhof Zürich Folge zu leisten und sich auszuweisen. Die Kontrolle wurde im Polizeirapport wie folgt begründet: «Anlässlich der Patrouillentätigkeit [...] fiel Schreibendem eine dunkelhäutige, männliche Person verdächtig auf. Dies aufgrund des Verhaltens

der Person. M. W. B. wandte seinen Blick von mir ab, als er mich als Polizeibeamten erkannte und an mir vorbeigehen wollte. Da sich der Verdacht auf ein AuG-Delikt aufdrängte, entschloss ich mich, M. W. B. einer Personenkontrolle zu unterziehen.»¹

Mohamed W. B. erlebte die Massnahme als rassistisch. Für den Polizisten ist dies unverständlich: «Wir haben ihm erklärt, dass es für uns keine Rolle spielt, was für eine Hautfarbe er hat, wir machen auch Kontrollen von weissen Personen»². Der Richter glaubte dem Polizisten und kommt zum Schluss, dass sich nicht erstellen lasse, dass die Hautfarbe des Einsprechers ausschlaggebend war³. Im Anschluss an die Verhandlung hielt Mohamed W. B. gegenüber den Medien fest: «Ich habe das Urteil erwartet. Ich vertraue diesem Rechtsstaat nicht.» Ein Zuschauer meinte: «Ich verstehe das Gericht. Die Polizei macht nur ihren Job.»

Gemäss einer Stellungnahme von Wissenschaftler*innen ist der Fall von Mohamed W. B. typisch für diskriminierende Polizeikontrollen als Ausdruck des sozialen Problems des institutionellen Rassismus (Espahangizi et al., 2016). Menschen, denen aufgrund ihres Aussehens eine «fremde» Herkunft oder Religionszugehörigkeit zugeschrieben wird, würden regelmässig Polizeikontrollen erleben, während Menschen, die als westeuropäisch eingeordnet werden, diese Erfahrung nicht oder kaum machten. Diese Erfahrungen – offensichtlich systematischer Art – werden von Seiten der Polizei nicht ernst genommen, so die Autorinnen und Autoren.

Anderer Meinung ist der Präsident der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (Blättler, 2017): «Diskriminierende Polizeikontrollen sind kein institutionelles Problem [...] Wir anerkennen, dass es Menschen gibt, die sich aus verschiedensten Gründen diskriminiert fühlen. Wir nehmen dies ernst und sind um eine Optimierung bemüht. Es ist jedoch nicht haltbar, dass gewisse Kreise die Polizei und damit alle Mitarbeitenden unter den Generalverdacht des Racial Profiling stellen.» Die Polizisten verfügten im Umgang mit Personenkontrollen über die nötige Ausbildung, Erfahrung und Verantwortung.

Wie sind die Differenzen einzuordnen? Im Folgenden werden die Ergebnisse einer noch unveröffentlichten Studie zu den Erfahrungen von *People of Colour* präsentiert. Anschliessend werden gestützt auf einer Analyse von Gesprächen und Stellungnahmen verschiedene Sichtweisen

¹ Strafbefehl des Stadtrichteramts Zürich, 16. März 2015.

² Protokoll zur Einvernahme durch das Stadtrichteramt Zürich, 30. November 2015.

³ Bezirksgericht Zürich, GC 160218-L/U, Urteil vom 7. November 2016; bestätigt durch Obergericht des Kantons Zürich, SU160076-O/U/cwo, Urteil vom 25. August 2017.

von Mitarbeitenden der Polizei dargestellt. Danach werden Thesen formuliert, wie die Unterschiede aus der Perspektive der *Critical Race Theory* beurteilt werden können. Abschliessend wird ein Vorschlag für eine anti-rassistische Polizeiarbeit gemacht.

II. Erfahrungen von People of Color

Seit dem Frühjahr 2016 arbeitet eine kollaborative Forschungsgruppe zu Racial Profiling in der Schweiz. Mit der Studie werden Erfahrungen mit und Wirkungen von rassistischen Profilings sowie der Umgang damit dokumentiert, mit dem Ziel, Auswirkungen diskriminierender Kontrollen auf Betroffene sichtbar zu machen. Die Gruppe führte mittels einem qualitativen Erhebungsverfahren 30 problemzentrierte Interviews mit Personen, die Racial Profiling in unterschiedlichen Städten der Schweiz, u.a. Bern, Basel und Zürich, erlebten. Die Auswertung erfolgt in Anlehnung an Bohnsacks Dokumentarische Methode.

1. Spektrum von Erlebnissen

Von Erfahrungen mit Racial Profiling berichten Schwarze Schweizer, People of Colour, Jenische, Sinti, Roma, Sexarbeiterinnen, Muslim*innen und Migrant*innen mit verschiedenen Aufenthaltsstatus. Auch wenn Hautfarbe und andere rassifizierte oder ethnisierte Charakteristika für die Polizei scheinbar die wichtigen Faktoren sind, spielen in den konkreten Situationen je nach Kontext das Lebensalter, Geschlecht, der Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsort, die Staatsangehörigkeit, Religion, Sprachkenntnisse, Kleidung, der Klassen- und Einkommensstatus, aber auch die Haartracht sowie weitere Merkmale eine wichtige Rolle. Zudem unterscheiden sich die befragten Personen in vielen weiteren Aspekten, so dass sich eine Fülle an unterschiedlichen Berichten ergibt.

In den Berichten der Interviews werden insbesondere die Differenzkategorien Aufenthaltsstatus, Geschlecht und Sprache als prägend für die Interaktion mit der Polizei beschrieben. Im Vergleich und in der Analyse zeigt sich, dass es oft die Mehrfachzugehörigkeiten zu diesen Differenzkategorien – und deren Wahrnehmung durch die Polizei – sind, die den polizeilichen Fokus und die Kontrollen beeinflussen:

a) Aufenthaltsstatus

Grosse Unterschiede in der Häufigkeit diskriminierender Polizeikontrollen fanden sich in Berichten von Personen mit einem laufenden Asylverfahren und Sans-papiers. Sie schildern häufiger Gewalterfahrungen und direkte rassistische Äusserungen von Polizist*innen. Dazu sind sie öfters zeitaufwändigen Befragungen über ihren Aufenthaltsstatus, Familien-, Wohnungs- und ihre Berufssituation und einer Infragestellung ihrer Präsenz im öffentlichen Raum ausgesetzt. Ausserdem schildern sie unrechtmässige Leibesvisitationen, Durchsuchungen, das Anlegen von Handschellen und die Mitnahme für weitere Abklärungen auf den Polizeiposten:

«Ich glaube, dass die Polizei denkt, dass wenn du keine Papiere hast, hast du keine Rechte und sie können alles mit dir machen. Die machen alles mit dir, was sie wollen, alles!» (A.A.)

«Because it depends on the quality of your ID, if you have an N or F or B status, that even changes the reaction of police towards you.» (T.B.)

Die Definitionsmacht der Polizei lässt sehr geringe Möglichkeiten offen, Kontrollen zu hinterfragen. Aus Angst vor negativen Auswirkungen auf ihr laufendes Asylverfahren trauen sich viele nicht sich rechtlich zu wehren.

b) Geschlecht

Schwarze Männer werden öfter als kriminell, »illegal» und gewalttätig stigmatisiert. Sie erleben auch mehr körperliche Gewalt, während Schwarze Frauen von der Polizei häufig als Sexarbeiterinnen angesprochen werden.

«Sie haben mir Handschellen angezogen, und haben mich ins Auto gestossen und mich auf die Brust geschlagen. In der Kaserne [...] haben sie mir in den Bauch geschlagen. Dann haben sie mir gesagt: <Du kannst dich wieder anziehen und nach Hause gehen.>» (D.G.)

Die Polizei erklärt Gründe von Polizeikontrollen sowie Fehlverhalten oftmals nicht und entschuldigt sich auch nicht für Fehler oder Missverständnisse.

«Alors je suis allé là la nuit à la poste pour mettre des lettres dans la boîte aux lettres. [...] C'est là où il y a des prostituées. Et puis jusque-là, il y a la police qui vient et me demande «Qu'est-ce que vous faites là?». Je lui dis «Je jette les lettres dans la boîte à lettre». Et puis tout d'un coup il me dit «Allez, disparaissez d'ici!», «Verschwenden sie!». Il y a quoi comme problème? [...] C'est un manque de respect.» (C.B)

*«Le policier fait des choses qu'il normalement n'a pas le droit de faire.» (L.C., Schwarze Sexarbeiter*in)*

Schwarze Frauen berichten von einem sexualisierten Rassismus der Polizei, welcher eine zusätzliche Diskriminierung bedeutet. Bei Schwarzen Sexarbeiterinnen kreuzen sich Diskriminierungsmechanismen aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht und sozialökonomischem Status und Beruf. L.C. berichtet, dass Polizeikontrollen im öffentlichen Raum und an ihrem Wohnort ein Teil ihres Alltags seien. Im Gegensatz zu ihren weissen Arbeitskolleginnen, die während Polizeikontrollen ihre Aufenthaltsbewilligung vorweisen müssten, werde bei ihr zudem auch ihr Zimmer, Kühlschrank und Kleiderschrank durchsucht.

Neben den vermittelten Formen verbaler und symbolischer Gewalt berichten einige der männlichen Befragten auch von direkter physischer Gewalt, die sie im Zusammenhang mit den Polizeikontrollen erlebt haben.

Mehrere der Berichte solcher Erfahrungen waren von Personen in laufenden Asylverfahren sowie von Sans-papiers.

«Ich war einmal unterwegs von X nach Y. [...] Und es waren drei nichtinformierte Polizisten im Zug, die zu mir gekommen sind, es waren Männer und eine Frau. Ich bin im Abteil mit einem Freund gesessen, rundherum waren sehr viele Leute. Sie [die Polizistin] sagte: «Öffne deinen Mund». Und ich sagte: «Was suchen Sie in meinem Mund»? Dann hat sie sofort meinen Hals gepackt, mich gewürgt, bis ich meinen Mund öffnen musste. Und sie sagte: «Ok, alles in Ordnung». Die zwei anderen Polizisten beobachteten die Szene, aber reagierten nicht. Und ich: «Haben Sie gesehen, was sie gemacht hat»? Und die Reaktion: «Jaja, alles gut». (..)» (O.Z.)

Ebenfalls ein Thema war die Unterlassung des Schutzes mit umgekehrten Vorzeichen:

«Ich wurde attackiert von Skinheads. Ich habe daraufhin die Polizei angerufen. Sie sind gekommen [...] haben nach meinen Papie-

ren gefragt [...] mir Handschellen angezogen, und haben mich ins Auto gestossen und mich auf die Brust geschlagen. In der Kaserne gab es drei Frauen, die Polizisten haben mich ausgezogen vor den Frauen und mir schliesslich die Handschellen wieder angezogen. Und sie haben mir in den Bauch geschlagen. Dann haben sie mir gesagt: «Du kannst dich wieder anziehen und nach Hause gehen».» (D.G.)

c) Sprache

Menschen, die Schweizer Mundart sprechen, berichteten eher von erleichterten Interaktionen mit der Polizei. Sprechen im Dialekt habe Kontrollsituationen zum Teil einfacher und schneller gestaltet.

«Bei mir ist es oft so, dass ich je nachdem, auch in anderen Situationen, wo ich komisch oder anders behandelt werde und sobald ich anfangs Berndeutsch zu reden und sie merken, macht es zack und dann ist alles anders.» (E.A.)

d) Sozialer Status

Die vermeintliche Klassenzugehörigkeit, der scheinbare sozioökonomische Status und das soziale Umfeld zeigen auch in einigen Situationen eine gewichtige Rolle – etwa bei Menschen, die einen Studierendenstatus haben und berichten, dass dieser ihnen mehr Respekt von der Polizei verschafft habe.

2. Symptomatische Erfahrungen

Trotz der individuellen und in spezifischen Differenzdimensionen begründeten Unterschiede finden sich in den Berichten auch viele Überschneidungen und Ähnlichkeiten.

a) Rassistisches Targeting

Fast alle der Befragten beschreiben Situationen, in denen sie in einer Menschenmenge vermutlich nur aufgrund ihrer Hautfarbe in den Fokus der Polizei geraten.

«Why does he [the police officer] at this moment choose to come to me and not to come to the hundred people who're at this Hauptbahnhof. [...] I see it as a racist action against me to come to me and my friend and ignore all these other people.» (T.B.)

b) *Ausgesetztsein – rassistisches Blickregime*

Viele berichten, dass sie sich während der Polizeikontrolle als «ausgestellt», wie «im Zirkus», als «Menschen zweiter Klasse», als Menschen mit «limited rights» gefühlt haben. Insbesondere die Kontrolle im öffentlichen Raum, vor den Blicken der (meist weissen) Passant*innen habe die Situation und die Wirkung bei den Betroffenen noch verschärft. Auch nach der Kontrolle seien abschätzige Blicke auf sie gerichtet. Fast keine der befragten Personen hatten Hilfe durch Passant*innen erlebt.

«Ils [les policiers] nous traitent comme des animaux! » (S.C.)

«[Police] checked me, the other people looked at me. What happened to my dignity?» (C.M.)

«Ich bin, wie alle anderen Pendler, durch den Bahnhof Zürich gegangen und zwei Polizisten und eine Polizistin kommen zu mir. Zack! Ausweis! Und ich habe gesagt: <Warum? Warum ich alleine? Und alle anderen>? Und ich habe gesagt: <Wie würden Sie sich fühlen, so alleine rausgepickt von all diesen Pendlern, um sieben Uhr am Morgen>?» (M.A.)

c) *Stigmatisierung und Kriminalisierung*

Durchgehend beschreiben die Befragten die Kontrollen als ungerechtfertigte und stereotype Zuweisung. Entweder offen oder subtil wird ihnen vermittelt, ein «Problem» zu sein, unter Kontrolle gehalten werden zu müssen und mindestens potenzielle Straftäter zu sein.

«Ich fühle mich wie ein Krimineller. Ich war noch nie als Täter bei der Polizei, nur dafür, dass ich existiere. Ich kann ja nichts dafür, dass ich so auf die Welt gekommen bin.» (W.B.)

«Du fühlst dich so minderwertig, wenn die Polizei dich kontrolliert. Ich frage mich: Wieso immer ich? Steht etwas auf meiner Stirn?» (A.A.)

d) Gefühle/Affekte

Für fast alle der interviewten Personen waren die diskriminierenden Personenkontrollen der Polizei eine demütigende und beschämende Erfahrung. Sie schildern Scham und z.T. massive Ängste und weitere Affekte, die in der Situation und auch lange danach bei ihnen ausgelöst wurden. Viele berichten von einem erhöhten Misstrauen gegenüber der Polizei, die sie nicht als Sicherheitspersonen oder als Helfende gegen Diskriminierung, sondern im Gegenteil als Bedrohung erfahren. Neben Ängsten äussern Betroffene auch Wut oder Verzweiflung.

«After being checked, I felt totally uncomfortable. [...] Because the people, society looks differently.» (C.M.)

«Die Kontrolle ist vor acht Monaten passiert, aber die Angst bleibt und das Erlebnis sitzt noch tief in mir [...] jedes Mal wenn ich die Polizei sehe, habe ich Angst.» (J.H.)

«Damals habe ich mich [nach der Kontrolle] ganz, ganz schlecht gefühlt, denn es gab mir den Eindruck, dass sie versuchen einen Unterschied zwischen Migranten beziehungsweise schwarzen Leuten und allen anderen zu machen.» (O.Z.)

«Also, ich erlebe oft Situationen, in denen ich aufgrund meiner Hautfarbe und eigentlich immer, ob es bei Polizeikontrollen gewesen ist oder ob mich jemand wildfremdes auf Hochdeutsch oder Englisch anspricht, dann habe ich zum einen das Gefühl von Trotz und Wut, fange dann meistens auch innerlich an zu zittern, weil ich mich wehren will.» (Z.H.)

3. Umgangsformen

a) Schwierigkeiten bei der persönlichen Anerkennung der Ungerechtigkeit

Viele Betroffene berichten, dass sie die Kontrollen früh als beschämend und/oder übergriffig empfanden, es aber einige Zeit der Auseinandersetzung mit Freund*innen und Bekannten brauchte, um aus eigenen Schuldzuweisungen und dem ‹Herunterschlucken› des Erlebten in eine aktive Auseinandersetzung zu kommen. Als typischen Umgang mit Ras-

sismuserfahrung versuchten viele lange Zeit, mit den Kontrollen irgendwie leben zu können.

«I was asking myself, am I a trouble, I had to talk to myself, am I really a trouble maker? Am I making problems? Is it only me that this is happening to? I had to figure out, maybe change my way of life or how I dress or where I go? Then I started to meet people, then I realized each person that I met had a story to tell. That gave me the picture, ah, it's not only me who had this.» (J.A.)

b) Umgangsstrategien

Die Befragten gehen in unterschiedlicher Weise mit der Gefahr um, alltäglich kontrolliert zu werden. Viele berichten, die mögliche Kontrolle immer zu antizipieren, früher zu Terminen zu gehen oder den Ausweis auch bei kleinen Gängen vor die Tür auf jeden Fall mitzuführen. Manche versuchen sich so zu camouflieren, dass sie möglichst wenig in das Raster der Polizei fallen. Manche umgehen bestimmte Orte oder vermeiden den abendlichen Ausgang, an denen sie mit häufigen Kontrollen rechnen. Andere entscheiden sich bewusst dafür, sich von den Polizeikontrollen nicht in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken zu lassen. Wieder andere sind sehr aktiv bei diskriminierenden Kontrollen: Sie fragen nach dem Grund, diskutieren mit Polizist*innen und verweigern ggf. das Zeigen des Ausweises, wenn ihnen die Kontrolle als diskriminierende erscheint.

«I am not trying to avoid but I always expect it.» (C.M.)

«Nein, wenn du farbig bist, dann behältst du besser deinen Mund zu, und lebst möglichst diskret.» (L.C.)

«I always ask <Why are you stopping me? What is your first instinct that makes you stop me>? Of course, they never say <Because you are black>. Often I say <Look me in the eyes and tell me the truth>. And they never look me in the eyes.» (C.C.)

«Ich habe genau gesehen, dass der Polizist mich bemerkt hatte und nur mich kontrollieren wollte. Er ist dann noch auf eine weisse Person zugegangen, hat diese nach dem Pass gefragt, als ich aber in die andere Richtung ging, hat er sofort von der Person abgelassen und ist auf mich zugekommen. Ich habe mich verweigert und ihm gesagt, dass ich bemerkt hätte, dass er die weisse

Person nur kontrolliert habe, weil er mich kontrollieren wolle.»
(L.B.)

Interviews mit Menschen mit einem Schweizer Pass zeigen, dass sie durch das Sprechen von Schweizerdeutschem Dialekt oder das Vorzeigen ihres roten Passes in der Lage sind, eine Kontrolle abzuwenden.

c) **Forderungen**

Die Betroffenen formulieren allgemeine Hoffnungen für den Umgang der Polizei oder anderer Behörden und der Gesellschaft mit ihnen – sowohl in Bezug auf die Bekämpfung von Rassismus als auch in konkreten Interaktionen, wie auch in strukturellen und institutionellen Settings. Die konkreten Forderungen betreffen die bessere Umsetzung von Menschenrechten und Antidiskriminierungsgesetzen sowie der Ausgabe von Quittungen bei den Kontrollen, auf denen der Grund und das Ergebnis der Kontrollen vermerkt sind. Ausserdem sollten im Polizeikorps mehr Angehörige von Minoritätengruppen vertreten sein.

«Il faut qu'ils [les policiers] recevoir une meilleure éducation, une éducation morale. Il faut qu'ils savent qu'on des humaines, qu'on a des droits.» (S.C.)

Von Betroffenen ohne Papiere gibt es zusätzlich noch eine Forderung nach einer «City ID», mit der sich Sans-Papiers innerhalb einer Stadt bei einer Polizeikontrolle ausweisen können. Vorbild ist die Idee der sogenannten Zufluchtsstädte (sanctuary cities) wie New York oder San Francisco.

«Vielleicht wäre es besser, wenn alle Leute, auch die Leute ohne Papiere, eine Karte haben mit Namen, Geburtsdatum und so weiter. Denn so kann die Polizei diese Person kontrollieren und kann checken, ob die Person etwas Schlimmes getan hat. Wenn wir dann in eine Kontrolle kommen, werden wir nicht einfach mitgenommen, aber sie können sehen, ob wir etwas gemacht haben. Wenn wir nichts gemacht haben, lassen sie uns frei.» (A.A.)

Von Passant*innen und Mitreisenden wünschen sich die Interviewten Interventionen in die Kontrollen, beispielsweise durch Ansprechen der kontrollierten Person, der Frage, ob sie Hilfe benötige, da somit den Kontrollierenden signalisiert werde, dass sie unter Beobachtung stehen. Viele der Interviewten haben neben diskriminierenden Polizeikontrollen auch

weitere rassistische Erfahrungen in ihrem Alltag, bei der Wohnungssuche, im Umgang mit Behörden, am Arbeitsplatz etc. gemacht und betonten deshalb, dass Rassismus kein besonderes Phänomen der Polizei, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem sei, das auf vielen Ebenen bekämpft werden müsse.

«Alles was du im Ausland über die Schweiz hörst ist: Heidi, Berge, Menschenrechte etc. Ich hätte damals, bevor ich hierhergekommen bin, niemals gedacht, dass die Schweiz so ungerecht ist.»
(A.A.)

III. Sichtweisen der Polizei

1. Spektrum von Reaktionen

Eine explorativ-qualitative Studie, die untersuchte, wie Mitarbeitende von Schweizer Polizeikorps ihr Verhältnis im direkten Kontakt mit der migrantischen Bevölkerung beschreiben, liegt nicht vor. Interessant ist eine Analyse im Rahmen einer Studie zu Anti-Schwarze-Rassismus (Naguib et al., 2017) sowie der Auswertung von Gesprächen und Stellungnahmen der letzten zehn Jahre. Sie zeigt ein breites Spektrum, wie Polizeimitarbeitende die an sie herangetragene Rassismuskritik einordnen. Während die Polizistinnen und Polizisten, die regelmässig Personenkontrollen durchführen, sowie die Kommandanten die Kritik des institutionellen Rassismus in der überwiegenden Mehrheit von sich weisen, zeigen sich Polizeipsychologen und Ausbilderinnen dieser gegenüber offen.

Dabei hängen die Reaktionen von verschiedenen Faktoren ab, wie unter anderem von der Funktion der Mitarbeitenden, ob die Äusserungen in einem öffentlichen-formellen oder eher informellen Rahmen erfolgen, der Vertrautheit mit dem Thema und einer möglichen persönlichen Betroffenheit. Unabhängig davon wird der Rassismusvorwurf als irritierend und verunsichernd empfunden, sowie als übertrieben eingeschätzt. Zudem hat sich gezeigt, dass das Wissen über die Hintergründe und Wirkungsweisen von Rassismus sehr gering ist.

a) Polizistinnen und Polizisten im Einsatz

Die grosse Mehrheit der Aussagen von Polizistinnen und Polizisten, die Personenkontrollen durchführen, zeigen deutlich, dass die Betroffenen den Vorwurf des Rassismus als persönlichen Angriff erleben, dem sie mit Abwehr, Trotz oder scheinbarer Gleichgültigkeit begegnen. Unsicherheiten und Ängste sind bei vielen spürbar, werden jedoch nur selten artikuliert.

«Denken die, ich bin ein Rassist? Ich bin kein Rassist. Das ist nicht richtig. Ich lasse mir das doch nicht bieten, bin kein schlechter Mensch.» (R. M.)

«Dass die meinen, ich sei ein Rassist, ist mir egal, sollen sie doch. Das bin ich aber nicht. Ich mache nur meinen Job. Die können ja anderswo hin.» (F. P.)

«Ok, dann bin ich halt Rassist. Das meine ich aber nicht so. Ich kann ja gar nicht anders, es tut mir irgendwie leid und mag mich [belastet mich]. Ich bin Polizist und kontrolliere halt.» (L. M.)

Viele Aussagen erwecken den Eindruck, dass es sich nach Auffassung der Polizist*innen bei den Kontrollen von dunkelhäutigen Menschen oder Personen mit mutmasslich ausländischer Staatsangehörigkeit nicht um Rassismus, sondern um die pflicht- und rechtmässige Erfüllung ihres Auftrags handelt. Praktisch alle Polizistinnen und Polizisten erklären die Kontrollen mit dem Auftrag, die Kriminalität zu bekämpfen und das Ausländergesetz durchzusetzen. Vereinzelt verweisen sie auf Erfahrungswerte und Statistiken, die zeigen würden, «dass es eben nicht aus der Luft gegriffen ist, wenn ich Ausländer» (H. L.) kontrolliere.

«Wir machen unseren Auftrag, halten uns an die Regeln und setzen das Gesetz um. Ausländer sehen halt wie Ausländer aus, da kann ich nichts dafür.» (L. M.)

«Hier werden die Straftaten überwiegend von Ausländern gemacht. So ist es. Schauen sie in die Statistik. Das haben wir auch im Gefühl, das merkt man halt schon irgendwie, wenn da was sein könnte.» (O. F.)

«Viele Ausländer, die hier kontrolliert werden, die sind halt eben kriminell.» (H. R.)

In der Mehrheit der untersuchten Aussagen sagen die Polizistinnen und Polizisten, dass die Hautfarbe oder Nationalität ein entscheidendes Kriterium der Kontrolle sei. Vereinzelt wird betont, dass die Hautfarbe zwar wichtig aber *nicht* entscheidend sei, sondern das verdächtige Verhalten den Ausschlag gebe, ob eine Person kontrolliert wird oder nicht.

«Es spielt keine Rolle, ob die Person eine weisse oder schwarze Hautfarbe hat. Wenn sich eine Person in meinen Augen verdächtig verhält, würde ich die Kontrolle jederzeit wieder machen. Wir kontrollieren auch viele Personen, welche eine weisse Hautfarbe haben. Wir müssen uns immer mal wieder rechtfertigen, wenn wir dunkelhäutige Personen kontrollieren, da der Rassismusvorwurf oft auftaucht. Es ist ein Auftrag, es sind Erfahrungen, die Hautfarbe spielt da manchmal eine Rolle. Das geht ja auch nicht anders.» (L. F.)

Sehr selten geben Polizistinnen und Polizisten offen zu, dass sie Menschen bereits einmal auf rassistische Weise und mit Absicht kontrollierten, oder dass dies auch unbewusst geschehen kann.

«Einmal war es so, ich habe diesem schwarzen Mann gezeigt, wie man sich hier in der Schweiz verhält. Nachdem er sich schon zum zweiten Mal verweigerte [sich auszuweisen], habe ich seine Tasche genommen und auf den Boden geschmissen. Da ist mir auch das Wort rausgerutscht, das ich nicht hätte sagen dürfen. Aber eben, der hat es ja auch verdient.» (L. M.)

«Bei mir war es so, dass mich der Mann schon genervt hat. Vielleicht war das nicht gut, er war halt dunkelhäutig, vielleicht hatte das damit zu tun. Ich weiss es nicht, vielleicht.» (A. N.)

In einer Reihe von Aussagen zeigen die Polizistinnen und Polizistin Verständnis dafür, dass die Kontrollierten sich bei einer Polizeikontrolle nicht wohl fühlen. Nicht tolerant sind sie gegenüber kritischen Fragen oder wenn die Kooperation verweigert wird. Viele können nicht nachvollziehen, weshalb «so ein grosser Aufwand», «Gschtürm» («grosse Sache»), «übertriebenes Getue» darum gemacht wird. Der Rassismusvorwurf wird als Affront erlebt. Aussagen, die eine gewisse Akzeptanz durchblicken lassen, werden relativiert, ein Bewusstsein für potenzielles Unrecht besteht auch hier nicht.

«Ich verstehe nicht, wo das Problem liegt. Sie sollen doch einfach den Ausweis zeigen, wenn kein Problem besteht, ist das ja auch kein Problem. Aber dann ist dann ja gut.» (B. M.)

«Wenn die dann noch mit Rassismus kommen, ist fertig. Da ist bei mir Schluss.» (F. A.)

«Ja, ich sehe das schon, dass es nerven kann, wenn eine Person nur wegen der Hautfarbe kontrolliert wird. Ich selbst kenne die Erfahrung als Schwuler ja manchmal auch, wenn ich so schräg angesehen werde. Ich werde aber weiterhin Schwarze kontrollieren.» (H. S.)

Viele Polizist*innen berichten von Schwierigkeiten im Polizeialltag, die dazu führen können, dass «man halt nicht immer professionell reagiert», wie: «schnell entscheiden müssen und zugleich perfekt sein», «an schwierige Orte geschickt werden», «immer unter Beobachtung stehen», «angegriffen zu werden», «beschimpft und bespuckt werden wir», «Erwartungen von der Bevölkerung» werden angesprochen. Ebenfalls Thema sind die «Sprachschwierigkeiten, die manchmal mit den Klienten auftreten». Vereinzelt wird von grosser Unzufriedenheit und Ängsten berichtet. In einigen Aussagen finden sich rassistische Muster, ohne dass diese von den Polizisten reflektiert werden.

«Wissen sie, ich sehe es den Leuten nicht an, ob sie gefährlich sind. Letzthin war ich in einer Schulung, da wurde uns ein Foto gezeigt, da war ein Terrorist drauf. Der sah aber nicht wie ein Terrorist aus, sondern ganz normal. Manchmal werde ich auch angespuckt von Leuten, ganz unerwartet. Die greifen uns plötzlich an. Das müssen Sie verstehen, das geht nicht. Da hat dann halt mal mein Kollege und an einem anderen Tag ich einen schlechten Tag. Mit Rassismus hat das nichts zu tun.» (H. B.)

«Da wird von uns erwartet, dass wir schauen, dass die Sicherheit gut ist. Und die anderen sagen, dass wir zu viel schauen. Und plötzlich passiert etwas, da wird dann einer aggressiv, nur weil wir ihn anhalten. Da musst du schauen. Aber hätten wir ihn nicht angehalten, wäre das vielleicht auch nicht gut. Und da kommt dann auch oft der Rassismus, immer wieder dieser Rassismus.» (R. M.)

«Wenn ich an den Bahnhof muss, dann müssen wir halt schauen, ob da jemand illegal ist. Was soll ich denn tun? Manchmal wäre

ich froh, wenn ich nicht kontrollieren müsste. Aber da ist halt irgendwie eine Erwartungshaltung. Das macht mir schon manchmal etwas Ängste und ich wünschte mir mehr Unterstützung vom Chef.» (R. L.)

b) *Polizeipsychologen und -ausbildnerinnen*

Polizeimitarbeitende, die für die Aus- und Weiterbildung der Polizist*innen und ihre psychologische Unterstützung verantwortlich sind, sind der Auffassung, dass diskriminierende Kontrollen häufiger vorkommen als von den Polizisten zugegeben werde. Die Umstände, die das Risiko erhöhen, dass eine Polizeikontrolle einen diskriminierenden Verlauf nimmt, sehen sie in typischen Herausforderungen des Polizeialltags wie Umgang mit Zeitdruck, aggressives Klientel, Gefahren für die eigene Sicherheit und Erwartungshaltungen der Öffentlichkeit.

«Polizisten müssen oft schnell reagieren, und das in einer Situation, die für Dritte oder sie selbst auch gefährlich werden kann. Da ist es halt auch normal, dass sie sich nicht korrekt oder gar diskriminierend verhalten.» (H. H.)

«Oft werden die Polizisten mit aggressiven Personen konfrontiert, ob die Kontrollierten selbst oder Umstehende, die die Kontrolle beobachten. (L. A.)

«Der Druck ist gross, v.a. in schwierigen Quartieren. Da kommt es vor, dass ein Polizist die kontrollierte Person nicht ganz korrekt behandelt, sie vielleicht duzt. Und das hat dann vielleicht auch mit der Herkunft der Person zu tun.» (A. A.)

Die eigentlichen Ursachen diskriminierender Polizeikontrollen sehen alle Ausbildner, mit denen Gespräche geführt wurden, in erster Linie in der Einstellung und im Verhalten einzelner Polizistinnen und Polizisten.

«Das Problem ist oft in unseren Köpfen, den Köpfen der Polizisten. Da muss deutlich gemacht werden, dass das nicht geht.» (L. A.)

«Meine Herausforderung ist, einem Polizisten beizubringen, dass er die Strasse sicher halten muss, dabei die äussere Erscheinung kein Kriterium sein darf, und all das im Rahmen einer weiter hin wirksamen Korpskultur, die sich aufgrund der offenen Drogensze-

ne in den 1990er-Jahren gewohnt ist, möglichst viele Menschen zu kontrollieren. Und dies als ein effizientes Mittel wahrnimmt.» (A. N.)

Auf die Nachfrage, ob auch institutionelle Mängel Rassismus begünstigen oder diskriminierende Effekte erzeugen können, wird zurückhaltend reagiert. Einzelne Befragte erwähnen gewisse Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von genügend Personal, das gegenüber Menschenrechten und Ausländern offen sei.

«Hinzu kommt, dass die Polizei per se halt eher konservative Menschen anspreche. Von einer Kultur des unbefangenen Umgangs mit dem Thema sind wir noch weit entfernt. Dass auch die Institution Polizei von Rassismus betroffen ist, ist keine Selbstverständlichkeit.» (H. A.)

Zwei Polizeipsychologen nennen zudem die Polizeikultur, «die es trotz Fortschritten erschwert, Fehler zuzugeben» (F. M.). Nicht genannt werden weitere institutionelle Defizite wie Regeln, Dienstanweisungen, Führung, Kommunikation und Polizeikultur, die in der Literatur als Problemstellen angeführt werden⁴.

Auf die Frage, ob der relativ unbestimmte gesetzliche Auftrag in Polizeigesetzen und die fehlenden Hilfestellungen, die das Risiko diskriminierender Kontrollen verringern könnten, wie z.B. Quittungen und Gefässe der Supervision, wird mit Offenheit reagiert. Zugleich werden die Schwierigkeiten angesprochen, solche Forderungen durchzubringen. Es wird betont, dass das System überfordert sei, die «extreme Kritik», die zunehmend von aussen an die Polizei herangetragen werde, aufzunehmen.

«Hier möchte ich auch dazu zu lernen [...] Es ist aber auch schwierig, da stosse ich auch auf viel Widerstand. Die Kritik an der Polizeikultur ist halt auch ein Hinterfragen der Polizeiführung. Das ist schwierig.» (H. N.)

«Als Kader, das sich engagiert, bin ich eher allein. Auch wenn ich von oben Unterstützung habe. Die ist aber passiv.» (F. N.)

«Wir sind im Vergleich zu ausländischen Korps ziemlich hintendrein. Eigentlich haben wir keine Ahnung. Da sind mir schon etwas die Augen aufgegangen, als ich mit den Leuten (...) in Kon-

⁴ Vgl. z.B. Mohler, 2017; Mühlemann et al., 2017; Allianz gegen Racial Profiling, 2017.

takt war, wie viel Arbeit wir noch vor uns haben. Die sind viel fortschrittlicher. Ist aber sehr interessant.» (R. R.)

c) *Polizeikommando und Kader der Kriminalabteilungen*

Die Probleme einer Polizeikultur, die nicht über die Offenheit und das nötige Wissen verfügt, sich mit der Rassismuskritik auseinanderzusetzen, werden auch von Vertretern des Kommandos genannt.

«Wie soll ich das Thema Rassismus erklären? Das wird schwierig, da stossen wir auf Widerstand. Es ist kompliziert. Rassismus ist kompliziert. Die Polizisten hören das gar nicht gerne.» (K.Z.)

In öffentlichen Äusserungen stellen Mitarbeitende des Polizeikommandos Rassismus als Ausnahme und Einzelfallproblem dar. Dem Vorwurf des institutionellen Rassismus wird widersprochen. Dabei fällt auf, dass einerseits die Erfahrung von Betroffenen anerkannt wird, andererseits wird die Rassismuskritik häufig als pauschaler Angriff auf die Mitarbeitenden bezeichnet.

«Wir anerkennen, dass es Menschen gibt, die sich aus verschiedensten Gründen diskriminiert fühlen. Wir nehmen dies ernst und sind um eine Optimierung bemüht. Es ist jedoch nicht haltbar, dass gewisse Kreise die Polizei und damit alle Mitarbeitenden unter den Generalverdacht des Racial Profilings stellen.» (Kommando Police Bern, März 2017)

«Diskriminierende Polizeikontrollen sind kein institutionelles Problem» (Stefan Blättler, Präsident der KKPKS, 1. Dezember 2016)

«Diskriminierung kann vorkommen, ja manchmal vielleicht auch Rassismus. Es ist aber selten.» (K. Z.)

«Es kann vorkommen, dass sich einzelne Polizisten aufgrund von mangelnder Erfahrung oder mangelndem Wissen unkorrekt verhalten. Deshalb ist es wichtig, dass in der Polizeiaus- und -weiterbildung anhand von einfachen Beispielen vermittelt wird, wie sich ein Polizist oder eine Polizistin in bestimmten Situationen zu verhalten hat.» (Stefan Blättler, Präsident der KKPKS, 1. Dezember 2016)

Die Hautfarbe oder «fremdländische Erscheinung» werden als unproblematische Kriterien bezeichnet, sofern sie lediglich eines unter einer Reihe von Kriterien sind. Auf die Aussage, dass gemäss geltender Praxis der Menschenrechtsgerichte eine unterschiedliche Behandlung, die «in einem entscheidenden Ausmass» auf die ethnische Herkunft der fraglichen Person stütze, rechtswidrig sei, wird ausweichend reagiert.

«Entscheidend sind Verhalten, Aufenthaltsort, Herkunft, Sprache, Aussehen, Kleidung, Haare und Hautfarbe. Die Hautfarbe allein darf nie das alleinige Kriterium für eine polizeiliche Personenkontrolle sein.» (H. A.)

2. Symptomatische Wahrnehmungen

Trotz der teils unterschiedlichen Einschätzungen, finden sich in den Berichten vier grundlegende Überschneidungen, die hier nochmals zusammengefasst und an einem Zitat illustriert werden sollen: (1) *Rassismus* wird in erster Linie als Mangel einzelner, unerfahrener Polizistinnen und Polizisten dargestellt und weniger als Problem der Institution; (2) *Rassismuserfahrung* gilt als subjektive Wahrnehmung, die in vielen Fällen nicht den Tatsachen entspricht; (3) der *Rassismusvorwurf* wird von den Polizeimitarbeitenden als persönlicher Angriff beschrieben; (4) die *Kritik des institutionellen Rassismus* gilt als übertrieben.

«Mir ist wichtig zu sagen, meine Polizisten sind keine Rassisten. Wer sich diskriminiert fühlt, ist noch lange nicht diskriminiert. [...] Manchmal soll die Polizei einfach schikaniert werden [...] Und lassen Sie mich noch was anderes Wichtiges klarstellen: Dass sich die Leute diskriminiert fühlen, ist doch auch einfach übertrieben und manchmal auch etwas Strategie [...] Meine Leute sind gut geschult, und sie wissen was zu tun ist.» (H. A.)

3. Umgangsformen

Die Einschätzungen von Polizeimitarbeitenden zeigen fünf Strategien im Umgang mit der Kritik des Rassismus.

a) Negierung

Eine häufige Umgangsform ist, den Rassismus in Abrede zu stellen, als falsch zu bezeichnen, ihn zu ignorieren oder zu leugnen.

«Aber jetzt im Ernst, glauben Sie wirklich, dass die Polizei rassistisch ist, glauben Sie das wirklich?» (M. W.)

«Gemäss Ihrem Schreiben erfolgte anlässlich der Kontrolle die Aussage unserer Mitarbeiter, dass Herr [Name des Beschwerdeführers] nur kontrolliert würde wegen seiner schwarzen Hautfarbe [...]. Die Rücksprache mit den beteiligten Mitarbeitern ergab, dass diese Aussage zu keiner Zeit gemacht wurde. Da es sich bei den beteiligten Mitarbeitern um langjährige und erfahrene Mitarbeiter handelt, welche bislang keine negativen Bürgerreaktionen erhalten haben, sehen wir keinen Grund, deren Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen.» (Schreiben Grenzwachtkommando, 1. März 2017).

b) Verharmlosung

Eine weitere Umgangsform besteht darin, rassistisch diskriminierende Polizeimassnahme kleiner zu reden, als sie sind, oder sie zu beschönigen.

«Das war jetzt auch nicht schlimm. Ich habe die Person dann ja nicht mehr weiter kontrolliert. Was will sie noch mehr?» (F. F.)

c) Rechtfertigung

Ein ebenfalls typischer Umgang ist der Versuch, die rassistische Handlung zu entschuldigen, eine Ausrede oder einen Vorwand dafür zu finden.

«Die Zahlen des Bundesamts für Statistik zeigen, bestimmte Ausländergruppen – die möchte ich hier jetzt nicht nennen, sonst bin ich Rassist – üben häufig Straftaten aus. Da muss ich jetzt nichts mehr sagen.» (L. A.)

«Das ist absurd. Ich kontrolliere als Grenzwächter, ob die Leute illegal sind. Ist doch klar, wen ich da kontrolliere.» (H. F.)

«Sie müssen verstehen. Die Rassismuskritik ist für die Polizei schon etwas heftig. Das überfordert das System. Ich verstehe die Kritik. Aber eben, es braucht jetzt Zeit, das zu verdauen.» (F. G.)

«Manchmal tun mir die Polizisten etwas leid, wenn sie da so alleine gelassen werden, mit diesem Vorwurf.» (F. A.)

d) Ablenkung

Eine weitere Umgangsstrategie besteht darin, vom eigentlichen Problem des Rassismus abzulenken.

«Die Polizei ist immer noch die Institution, in die die Schweizer Bevölkerung am meisten vertraut.» (M. W.)

«Wissen Sie, der Rassismuskritik kommt schnell. Und wir sehen es ihnen ja nicht an, ob sie Terrorist sind.» (H. L.)

e) Konfrontation

Ebenfalls ein Umgang mit dem Rassismuskritik ist die Konfrontation oder der Gegenangriff.

«Ach, hören sie doch auf! Immer das gleiche, das ist doch absurd. Immer das gleiche, dieser Vorwurf.» (N. B.)

«Ich denke, die machen das manchmal extra, um uns etwas mürbe zu machen, um uns einzuschüchtern.» (F. O.)

«Sie, überlegen Sie sich mal, dass die Polizisten ja auch Menschen sind.» (H. O.)

«Ich hatte genug von seinem Das-Ist-Rassismus-Getue. Da habe ich ihm die Tasche auf den Boden geworfen und gesagt, er soll sie aufnehmen.»

IV. Einordnungen aus Sicht der Critical Race Theory

Um die Unterschiede der Erfahrungen von People of Colour und der Sichtweisen der Polizei besser zu verstehen, ist es hilfreich, sie mit dem Blick der *Critical Race Theory* (CRT) zu betrachten. Die CRT ist eine rechtstheoretische Bewegung, die das Verhältnis von Rassismus und

Recht untersucht. Sie orientiert sich an den Erkenntnissen der internationalen Rassismusforschung (Crenshaw, 2011). Diese beschreibt den Rassismus als strukturelles Machtverhältnis, das sich unter anderem dadurch zeigt, dass die Dominanzgesellschaft darüber bestimmt, was objektiv als Rassismus gilt und was als subjektive Erfahrung, die weniger den Tatsachen entsprechen soll (Liebscher et al., 2014; Naguib et al., 2017).

Anstatt Rassismuserfahrung als Wissen über Rassismus und als Ressource zur Reflexion und zur Verbesserung der eigenen Kultur zu betrachten (Bojadzijeve, 1999), distanzieren sich die Mehrheitsgesellschaft und ihre Institutionen reflexartig von der Kritik des Rassismus (Messerschmidt, 2010). Typisch ist der weiter oben untersuchte Umgang der Polizei mit der Rassismusfrage.

1. Enges Rassismusverständnis

In der Schweizer Gesellschaft herrscht ein enges Rassismusverständnis vor (Espahangizi, 2015). Rassismus wird weitgehend auf ein individuelles Einstellungs- und Verhaltensproblem reduziert, das auf Vorurteilen und Diskriminierung beruht. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung etwa definiert Rassismus beschränkt als eine «Ideologie, die Menschen aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit in angeblich naturgegebene Gruppen – sogenannte «Rassen» – einteilt und diese hierarchisiert»⁵. Rassistische Diskriminierung basiere auf «Unwissen, diffusen Ängsten, Aggressionen, Vorurteilen und mangelndem Einfühlungsvermögen», ein Verständnis, das – wie gezeigt wurde – der Polizei *unreflektiert* als Vorbild dient:

«Racial profiling is not the same as racist [Kursivsetzung durch den Autor] profiling. Police learn to use around 20 factors to decide who is suspicious and should be controlled: behavior, location, reactions to police presence, gender, age, clothing and also apparent racial or ethnic identity. For them, racist profiling would be relying on just one factor: apparent racial or ethnic identity.» (Sitzungsnotizen zur Position eines Polizeikommandanten, der sich dabei auf die Definition der FRB abstützt.)

⁵ <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/FAQ/wie-definiert-die-fachstelle-fuer-rassismusbekaempfung-rassismus.html> (Zugriff: 25.07.2017).

Dieses enge Verständnis von Racial Profiling ignoriert die vielfältigen Erfahrungen von People of Colour in zwei wesentlichen Punkten: Zum einen wird der konkrete Verdachtsmoment für eine Personenkontrolle durch ein Motivbündel erzeugt, und kaum je – wie in der Definition festgehalten – *einzig* aufgrund rassifizierter Merkmale (vgl. Teil 2).

Zum anderen zeichnet sich Racial Profiling dadurch aus, dass epistemische, institutionelle und personale Ausgrenzungsmechanismen auf komplexe Weise interagieren (Naguib, 2017, Rz 48-80). Racial Profiling lässt sich somit nicht auf Diskriminierungshandlungen beschränken, die eindeutig verortet werden können, wie dies die erwähnte Definition suggeriert. Vielmehr ist Racial Profiling eine Folge von strukturellem Rassismus.

«[Racism is] an ideological construct on the basis of physical and cultural attributes, as well as economic wealth, involving hierarchical relations where the <superior> race exercises domination and control over others.»⁶

Der Rassismus ist eine Folge von Sklaverei und Kolonialismus (Purtschert et al., 2016). Die im Zuge der Aufklärung und Entwicklung moderner Nationalstaaten gewachsenen «Überlegenheitsmythen» und «Kulturen der Unterscheidung» prägen bis heute die gesellschaftlichen Strukturen (Plümecke 2012, S. 59). Rassistische Bilder sind Bestandteil ordnungsrechtlicher Kontrolle von «Fremden», die den erleichterten polizeilichen Zugriff auf den «fremden» Körper normalisierten. Die Erwartung der Gesellschaft an die Polizei, Minderheiten zu kontrollieren und zu überwachen, steigen vor allem dann, wenn aufgrund von Existenzängsten, Debatten über Ausländerkriminalität und Migrationsdruck rassistische Muster leichter mobilisiert werden (Schwarzenegger & Studer, 2013).

Solange dieser strukturelle Rassismus der Schweiz ein *Non-lieu de mémoire* bleibt⁷, unterliegen staatliche Institutionen dem Reflex, sich von Rassismus zu distanzieren (Purtschert et al., 2016).

2. Distanzierung als Machtreflex

Durch den Mythos der Überlegenheit gehört das Privileg zur Normalität. Dieser normative Irrtum hat zur Folge, dass jede Erfahrung oder Kritik

⁶ Res. v. 28.03.2008, U.N. Doc. A/HRC/7/43, para. 2(a).

⁷ In Anlehnung an Noiriël, 1988.

des Rassismus als Angriff auf dieses Privileg verstanden wird. Dadurch sehen sich die Verantwortlichen von Institutionen, die die Dominanzgesellschaft repräsentieren, «gezwungen», Rassismus als Ausnahmeerscheinung zu negieren, verharmlosen und rechtfertigen. Dies wird auch im Fall der Polizei offenbar, indem die Mitarbeitenden in der überwiegenden Mehrheit versuchen, die Erfahrungen von Kontrollierten als Ausnahmefälle von individuellen Fehlleistungen klein zu reden (vgl. Teil 3).

Im eingangs erwähnten Rechtsverfahren von Mohamed W. B. distanziert sich gar das Gericht selbst, indem es sich weigert, sich mit den von der Anwältin vorgebrachten Argumenten des institutionellen Rassismus auseinanderzusetzen:

«Zur Begründung vorneweg: Es wurde heute von der Verteidigung moniert, [es bestünden] institutionelle Mängel bei der Stadtpolizei [...]. Das haben wir nicht zu beurteilen [...] Das einzige, das wir heute zu beurteilen haben, ist dieser Strafbefehl. Mit dieser Frage und nur mit dieser Frage hat sich das Gericht auseinanderzusetzen.» (Richter, Urteil vom 7.11.2016)

Wie bereits erwähnt, gehört es gemäss CRT zum strukturellen Rassismus, dass sich Organisationen von der Kritik des institutionellen Rassismus distanzieren (Messerschmidt, 2010). Dabei nutzen sie die ihnen vertrauten Mittel. Im hier analysierten Fall der Polizei bewirkten sehr wahrscheinlich der Korpsgeist und eine Fehlerkultur, die von hierarchischen, autoritären, patriarchalen und sich schützenden Routinen geprägt sind, Rassismus als ein Problem zu thematisieren. Dies gilt auch für Personen innerhalb der Institution Polizei, die der Kritik des Rassismus offen gegenüberstehen (vgl. Teil 3.1.2). Im Rechtsverfahren von Mohamed W. B. begründete der Richter seine Distanzierung von der Frage des institutionellen Rassismus mit der ihm geläufigen Narration der Einzelfallentscheidung, als hätten institutionelle Mängel *à priori* mit der Diskriminierungshandlung nichts zu tun.

Ebenfalls Bestandteil der Distanzierung ist der Einsatz einer Doppelstrategie der Disziplinierung. Offenbar wird, dass die Polizei die Erfahrung von Kontrollierten anerkennt, um diese leichter als nicht wahrheitsgemäß disqualifizieren zu können (vgl. Teil 3). Auch im Falle von M. Wa Baile versuchte der Richter, dem Risiko, das er eingeht, wenn er sich mit der Frage des Rassismus ernsthaft auseinandersetzt, mit einer Rhetorik der strategischen Doppelzüngigkeit zu begegnen. Er baut eine Architektur der Gleichheit vor Gericht, indem er wiederholt den Rechtsstaat in Erinnerung

ruft und beim Beschuldigten und Publikum um Sympathie wirbt (Forschungskollektiv, 2017; Young, 2017). Zudem betont er, dass die Aussage des Beschuldigten glaubwürdig sei, um die Aussage des Polizisten leichter als die eigentlich wahre zu beurteilen.

«Da sind wir zum Schluss gekommen, diese Aussagen sind glaubhaft. Wie auch Ihre Aussagen glaubhaft sind, Herr W. B. [...] Nicht erstellen lässt sich [...], dass die Hautfarbe des Einsprechers ausschlaggebend für die Personenkontrolle war.» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016)

3. Stereotype Repräsentation

Die Muster der Disziplinierung, Negierung, Verharmlosung, Rechtfertigung, Ablenkung und Konfrontation (Teil 3.3) sind wesentlich auch darauf zurückzuführen, dass Stereotype über fremde Gruppen innerhalb der Polizei weit verbreitet sind. Kriminalität ist der Kontext, in dem Ausländerinnen und Ausländer in den Medien vergleichsweise häufiger auftreten, und über Menschen mit Migrationshintergrund wird überproportional häufig problemorientiert berichtet (Bonfadelli et al., 2008). Komplexe Zusammenhänge über Kriminalität werden entweder nicht verstanden, oder für nicht relevant erklärt. Wer jedoch von Kriminalität im Zusammenhang von nationalen und ethnischen Gruppen spricht, fasst Menschen in begrifflichen Kategorien zusammen, die strafrechtsempirisch keine relevante Aussagekraft haben (Schwarzenegger & Studer, 2013).

Entscheidend für die Kriminalität sind Faktoren wie ein krimineller Freundeskreis, impulsive, mit geringer Selbstkontrolle verbundene Disposition, Verinnerlichung von gewaltlegitimierenden Normvorstellungen, soziale Marginalisierung, wirtschaftliche Lage, tiefes Bildungsniveau, Suchtverhalten sowie die Nähe zu kriminellen Gelegenheiten. Unabhängig von Staatsangehörigkeit und Herkunft sind vor allem das junge Lebensalter und das männliche Geschlecht mit erhöhter Kriminalitätsneigung verbunden. Ausserdem ist anzunehmen, dass auch ein Regional- sowie Schichteffekt vorliegt. Sodann ist zu vermuten, «dass der offensichtlich höhere Belastungsanteil Asylsuchender an den Verurteilungen wegen Widerhandlungen weniger kriminellen Ausländergruppen oder unterschiedlichen Wertvorstellungen geschuldet sein dürfte, als deren im Vergleich zur Wohnbevölkerung marginalisierten und <perspektivlosen> sozialen Stellung sowie der damit zusammenhängenden relativen Armut»,

heisst es in einer kriminologischen Studie (Schwarzenegger & Studer, 2013).

Eine weitere Quelle des Mangels an Wissen ist, dass in den Medien häufiger über Integration anstatt über Rassismus gesprochen wird (Jain, 2015). Bei vielen scheint die Meinung gemacht: Gruppen aus fremden Kulturkreisen seien das Problem. Gefordert werden Verschärfungen im Asyl-, Integrations- und Strafrecht sowie ein hartes Durchgreifen der Polizei. Gegenargumente werden oft als naiv disqualifiziert.

V. Plädoyer für eine antirassistische Polizeikultur

Die Praxis des Racial Profiling greift das an, worauf die Sicherheit von Gesellschaften gründet, nämlich das Vertrauen der gesellschaftlichen Gruppen ineinander und in die staatlichen Institutionen (vgl. auch Della & Höhne, 2017). Denn auf die Dauer wird die zunehmende Anzahl von People of Colour, die die Schweiz selbstverständlich mitgestalten, nicht mehr bereit sein, Racial Profiling als eine Form des Alltagsrassismus widerstandlos zu akzeptieren. Damit also der polizeiliche Auftrag, für Sicherheit und den Schutz der Grundrechte zu sorgen, effektiv umgesetzt werden kann, ist es erforderlich, Rassismuserfahrung als Teil gesellschaftlicher Realität ernst zu nehmen und institutionell dafür Verantwortung zu übernehmen. Dies bedingt, dass Erfahrungen von rassistischer Behandlung sorgfältig untersucht sowie – wo dies angezeigt ist – Gegenstrategien entwickelt werden (Open Society Institute, 2012).

1. Ausweitung des Rassismuskonzepts

Ein erster Schritt in die Richtung einer antirassistischen Polizeiarbeit wäre, Rassismus nicht auf ein Einstellungs- und Verhaltensproblem von einzelnen Polizistinnen und Polizisten zu reduzieren, sondern als ein strukturelles Problem zu begreifen, das durch komplexe Interaktionen von rassistischen Wissensbeständen und institutionellen diskriminierenden Praxen gekennzeichnet ist. Charakteristisch sind habitualisierte, typologisierte Routinen in den Organisationsabläufen von Polizei und Grenzwachtkorps – d.h. Regeln, Dienstanweisungen, Routinen, Führungsstile und Kommunikationsformen –, die rassistische Stratifikationen und direkte und indirekten Diskriminierungen stützen. Wird Rassendiskriminierung zu einer von der Polizeiführung gestützten Methode oder geduldeten Vorgehensweise,

handelt es sich um eine Form des institutionellen Rassismus (Mühlemann et al., 2017).

Institutioneller Rassismus liegt ausserdem vor, wenn sich die zuständigen Führungskräfte innerhalb der Polizei weigern oder nicht in der Lage sind, mittels wirksamer und verhältnismässiger Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Polizisten und Polizistinnen zugunsten aller ethnischen Minderheiten und als «Fremde» etikettierten Gruppen eine angemessene und professionelle Dienstleistung erbringen können (Mac Pherson, 1999). Als Konsequenz führt dies zum zweiten Schritt, der für eine rassismuskritische Polizeikultur eine wichtige Voraussetzung ist, nämlich: Erfahrung von People of Colour als Wissen über Rassismus anzuerkennen und dafür zu nutzen, die eigene Praxis zu verbessern.

2. Erfahrung als Wissen

Sowohl die Rassismuserfahrung als auch die Reaktion von Repräsentantinnen und Repräsentanten des Rechtsstaats sind spezifisches Wissen dazu, wie Rassismus in der Gesellschaft funktioniert. Der Zwang, durch den Blick der Mehrheitsgesellschaft unentrinnbar und laufend der Kontrolle und dem Risiko des diskriminierenden Zugriffs auf den eigenen Körper ausgesetzt zu sein, führt zu einem Sensorium für rassistisch diskriminierende Polizeikontrollen.

Auf der anderen Seite birgt die *weisse* Perspektive die Gefahr der institutionellen Blindstelle, wie sich etwa im folgenden Dialog zwischen dem Richter und Mohamed W. B. zeigt:

Richter: «Ähh, das ist nicht Teil der Begründung, aber das möchte ich Ihnen doch noch sagen. Meine Aufgabe [ist], das Gesetz anzuwenden, nicht Politik zu machen. Ich respektiere und verstehe Ihre Anliegen Herr W. B. [...] Aber befolgen Sie weiter die polizeilichen Anweisungen. Vertrauen Sie diesem Rechtsstaat. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Vertrauen Sie weiterhin darauf. Das Gesetz will eben auch, dass Sie den Polizisten Folge leisten. (Mündliche Gerichtsverhandlung, 7.11.2016)

W. B.: (lacht)

Richter: «Lachen Sie nicht.»

W. B.: «Ich muss lachen, weil ich es immer wieder erfahren habe.»

Der kurze Dialog zwischen dem Richter und Mohamed W. B. zeigt eine gänzlich unterschiedliche Wahrnehmung des Problems. Während der Richter Mohamed W. B. davon überzeugen möchte, dass der Rechtsstaat für alle, auch Menschen schwarzer Hautfarbe gerecht ist, hat Mohamed W. B. die Hoffnung verloren, dass die weisse Justiz in der Lage ist, seine Situation zu verstehen (vgl. Young, 2017). Der Dialog ist zudem symptomatisch für ein grundlegendes Problem. Rassismuserfahrung führt zu unterschiedlichen, teils widersprüchliche Emotionen wie Wut, Ohnmacht, Scham, Selbstzweifel, Verletzlichkeit, Unsicherheit, Demütigung, Schwäche, Überrumpelung, Trauer, Hilf- und Sprachlosigkeit (vgl. Kap. 2) – eine Realität, die von Polizei und Justiz nicht als solche wahrgenommen wird.

Maureen Brown spricht von Wahrnehmung als Realität⁸. Die Schwierigkeit mit der Wahrnehmung sei, dass sie bei den Wechselwirkungen der Polizei mit People of Colour eine bedeutende Rolle spiele⁹. Dies führt nicht «nur» zu einem Vertrauensverlust, indem es die individuelle Würde einer Person und die kollektive Würde ganzer Gruppen verletzt. Es zementiert Stereotype und fördert eine fremdenfeindliche und rassistische Stimmung indem die Kontrollierten öffentlich und für die ganze Umgebung sichtbar als Kriminelle oder illegale Einwanderer dastehen. Racial Profiling wird im Blick der Öffentlichkeit und der Polizistinnen und Polizisten so zur legitimen Handlung. Letztlich belastet es das Verhältnis der Polizei zu den betroffenen Minderheiten, schürt Misstrauen und unterminiert die Integrationskraft eines Rechtsstaats (Espahangizi et al., 2017).

3. Perspektiven einer antirassistischen Polizeikultur

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass die Polizei nicht darum herumkommt, sich dem strukturellen Rassismus zu stellen. Dies bedingt, dass Verantwortungsträgerinnen und -träger Racial Profiling als ein Problem des institutionellen Rassismus anerkennen. Ausserdem braucht es Massnahmen, die die Prävention des Racial Profiling in der Organisationsentwicklung, Aus- und Weiterbildung, im Personalmanagement, in Inter- und Supervision sowie Dialog und Vertrauensbildung verankern.

⁸ «Perception is reality».

⁹ This does not mean that every perceived act of profiling is in fact so. The trouble with perception, though, is that it plays a significant role in interactions between [people of colour] and the police.”

Sodann ist mittels verbindlicher Vorgaben zu sichern, dass Daten zu Personenkontrollen erfasst über überwacht werden (Mühlemann et al., 2017).

Ergänzend dazu braucht es Anpassungen an den rechtlichen Strukturen. Unerlässlich ist, völkerrechtliche Diskriminierungsverbote in Polizeigesetzen und Richtlinien zu konkretisieren. So kann besser gewährleistet werden, dass die Prävention von Racial Profiling in den Leitideen, Routinen, Führungs- und Kommunikationsstilen sowie in der Verteilung der Ressourcen Bedeutung erlangt. Ferner sind Vorschriften, die Zweck und Grenzen von Personenkontrollen genau umschreiben und Massnahmen, die den Zugang zum Rechtsschutz erleichtern, erforderlich (Naguib et al., 2017; Kälin/Locher, 2015).

Literaturverzeichnis

- Allianz gegen Racial Profiling (2017). *Alternative Report on Racial Profiling practices of the Swiss Police and Border Guard authorities*. Zugriff am 26.07.2017. Verfügbar unter <http://www.stop-racial-profiling.ch>.
- Amnesty International Schweiz. *Polizei, Justiz und Menschenrechte: Polizeipraxis und Menschenrechte in der Schweiz. Anliegen und Empfehlungen*. Bern.
- BANAJI, M. R., GREENWALD, A. G., MARTIN, E. (2013). *Blindspot: Hidden Biases of Good People*. New York: Delacorte Press.
- Beauftragte in Beschwerdesachen (2010/2014). Jahresberichte der Stadt Zürich.
- BOJADZIJEV, M. (1999). Antirassistischer Widerstand von Migrantinnen und Migranten in der Bundesrepublik Deutschland: Fragen der Geschichtsschreibung. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 1/1999, 125-152.
- BONFADELLI, H. (2007). Die Darstellung ethnischer Minderheiten in den Massenmedien. In H. Bonfadelli, H. Moser (Hrsg.), *Medien und Migration. Europa als multikultureller Raum* (S. 95-118). Wiesbaden: VS Verlag.

- BROWN, M. (2003). In Their Own Voices: African Canadians in Toronto Share Experiences of Police Profiling. In N. Higgitt, S. Wingert, J. Ristock, M. Brown, M. Ballantyne, S. Caett, K. Coy, R. Quoguat (Hrsg.), *Voices from the margins: Experience of street-involved youth in Winnipeg* (S. 151-183). Winnipeg: Winnipeg Inner City Research Alliance.
- Carrefour de Réflexion sur le Racisme Anti-Noir (2015). *Rapport sur le racisme anti-Noir en Suisse, 2002-2014*. Zugriff am 26.07.2017. Verfügbar unter <http://www.cran.ch>.
- CREMER, H. (2013). «Racial Profiling» – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR). Berlin.
- CRENSHAW, K. (2011). Twenty Years of Critical Race Theory: Looking Back to Move Forward. *43 Connecticut Law Review*, 1253-1352.
- ESPAHANGIZI, K. (2015). Ankommen in der postmigrantischen Gesellschaft. Im Wartesaal der Integration. In Eidgenössische Migrationskommission (Hrsg.), *Terra Cognita 27, Potenzial* (S. 104-109).
- ESPAHANGIZI, K., JAIN, R., MICHEL, N., NAGUIB, T., PINTO, J., PLÜMECKE, T., PURTSCHERT, P., SCHILLIGER, S. (2016): Racial/Ethnic Profiling. Institutioneller Rassismus - kein Einzelfallproblem. Öffentliche Stellungnahme vom 6. März 2016 zur institutionellen Verantwortung für diskriminierende Polizeikontrollen. Zugriff am 17.07.2017. Verfügbar unter <http://www.stop-racial-profiling.ch>.
- Forschungskollektiv «Rassismus vor Gericht» (2017). Racial Profiling vor Gericht – Der Fall «Mohamed Wa Baile». Zugriff am 26.07.2017. Verfügbar unter <http://www.stop-racial-profiling.ch/wp-content/uploads/2017/07/Rassismusanalyse.pdf>.
- HARRIS, D. A. (2003). *Profiles in Injustice: Why Racial Profiling Cannot Work*. New York.
- JAIN, R. (2015). Indische Secondos. «Sprichst Du Hindi?» – die zweite Generation zwischen Potenzial und Problem. In Eidgenössische Migrationskommission (Hrsg.), *Terra Cognita 27, Potenzial* (S. 94-99).
- KÄLIN, W. & LOCHER, R. (2015). *Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen*. Synthesebericht. Bern.

- LIEBSCHER, D. (2016). Racial Profiling im Lichte des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots. *Neue Juristische Wochenschrift*, 38, 2779-2781.
- LIEBSCHER, D., REMUS, J., BARTEL, D. (2014). Rassismus vor Gericht. Weisse Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum. *Kritische Justiz*, 47, 135-151.
- MAC PHERSON, W. (1999). *The Stephen Lawrence Inquiry*. London.
- MATTLI, A. (2017). *Rassistisches Profiling gegen Jenische, Sinti und Roma*. Zugriff am 17.7.2017. Verfügbar unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/jenische-sinti-roma/rassistisches-profiling-jenische-sinti-roma?search=1>.
- MOECKLI, D. (2017). Völkerrechtliche Grenzen des racial profiling. *Jusletter*, 18. September 2017.
- MOHLER, H. F. (2017). Diskriminierende Personenkontrollen: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Vorgaben - Rechtslage und Praxis. *Jusletter*, 6. März 2017.
- MÜHLEMANN, D., NAGUIB, T., PISKOTY, R. (2017). Racial Profiling: Struktureller Rassismus, *plaedoyer 2*, 32-37.
- NAGUIB, T. (2016). Mit Recht gegen Rassismus. Kritische Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Antirassismus am Beispiel der schweizerischen Strafnorm zur Rassendiskriminierung. In K. Espahangizi, S. Hess, J. Karakayali, B. Kasperek, S. Pagano, M. Rodatz, V. S. Tsianos (Hrsg.). *Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft*. 65-90.
- NAGUIB, T., PÄRLI, K., SCHÄRER, S., BIRCHER N., LICCI, S. (2017, erscheint Anfang November). *Anti-Schwarze-Rassismus. Juristische Untersuchung zu Phänomen, Herausforderungen und Handlungsbedarf - im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR*. Basel/Winterthur.
- NOIRIEL, G. (1988). *Le creuset français. Histoire de l'immigration XIXe-XXE siècles*. Paris.
- Open Society Foundations (2012). *Reducing Ethnic Profiling In The European Union. A Handbook of Good Practices*. New York.
- Open Society Institute (2009). *Ethnic Profiling. In The European Union: Pervasive, Ineffective, and Discriminatory*. New York.
- PIFFNER, R. & GFELLER, P. (2012). *Polizeiliche Routinekontrollen westafrikanischer Migranten in Zürich*. Zürich (nicht publiziert).

- PIÑEIRO, E. & KOCH, M. (2012). Interkulturelle Öffnung der Verwaltung. Auf dem Weg zu einer neuen Cop interculture? *format magazine, Fachzeitschrift des Schweizer Polizei-Instituts*, 3 (1), 4-7.
- PLÜMECKE, T. (2012). *Rasse in der Ära der Genetik*. Bielefeld.
- Purtschert, P., Falk, F., Lüthi, B. (2016). Switzerland and «Colonialism without Colonies». Reflections on the Status of Colonial Outsiders. *Interventions. International Journal of Postcolonial Studies*, 18/2, 286-302.
- SCHERR, A. (2017). Soziologische Diskriminierungsforschung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani, E. G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 39-58). Berlin: Springer.
- VOCK, F. (2017). Racial Profiling in der Schweiz. Erfahrungen, Erklärungen und Umgangsstrategien Betroffener. Freiburg (nicht publiziert).
- YOUNG, C. (2017). Rassismus vor Gericht. Überlegungen aus der Perspektive einer sozialwissenschaftlichen Prozessbeobachtung. *Jusletter*, 18. September 2017.